

STEUER – INFO 06/20

inbesondere steuerliche Corona – Spezialmaßnahmen (Stand: 02.12.2020)

1. UMSATZERSATZ 50% BIS JAHRESENDE FÜR BETROFFENE UNTERNEHMEN.....	AKTUELL
2. LOCKDOWN UMSATZERSATZ AB 11/20.....	1
3. FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000 (FIXKOSTENZUSCHUSS II)	4
4. COVID-19-STEUERMAßNAHMENGESETZ (COVID-19-STMG).....	7
5. UMSATZSTEUER - ÄNDERUNGEN AB 01.01.2021	8
6. LOHNVERRECHNUNG - AKTUELLES.....	10

1. Umsatzerersatz 50% bis Jahresende für betroffene Unternehmen

Sie haben es sicher über die Medien erfahren - ganz aktuell hat die Regierung verlautbart, dass der Umsatzerersatz für den Zeitraum der verlängerten Schließung im Dezember 2020 den betroffenen Unternehmen mit 50% Ihres Vorjahresumsatzes ersetzt wird.

Anbei der Originaltext – lt aktueller BMF Pressemeldung – verlautbart auf der BMF webseite www.bmf.gv.at am 02.12. 2020:

„Blümel verlängert Umsatzerersatz: Geschlossene Betriebe erhalten 50 Prozent

Beantragung ab 16. Dezember via FinanzOnline – Kosten von 1 Milliarde

Euro erwartet

Das Finanzministerium verlängert das Hilfsinstrument des Umsatzerersatzes bis Ende des Jahres, um jenen Betrieben, die auf staatliche Anordnung weiterhin geschlossen bleiben, die Umsätze zu ersetzen. „Die Maßnahmen, die wir jetzt setzen, haben unmittelbare Auswirkungen, ob und wie schnell wir 2021 wieder in allen Bereichen aufmachen können. Das hat Auswirkungen auf unser Wachstum, auf Arbeitsplätze und das Überleben von Unternehmen. Und natürlich auch auf das Budget, die Verschuldung und den Staatshaushalt“, so Finanzminister Gernot Blümel.

Dezember-Umsatzerersatz

Für den Zeitraum der verlängerten Schließung im Dezember 2020 werden den betroffenen österreichischen Unternehmen 50 Prozent ihres Umsatzes ersetzt. Um diesen Umsatzerersatz möglichst unkompliziert, unbürokratisch und rasch zu ermöglichen, wird dieser anhand der Steuerdaten, die der Finanzverwaltung vorliegen, automatisch berechnet. Als Berechnungsgrundlage hierfür werden die Umsätze des Dezembers 2019 herangezogen. Die Beantragung erfolgt über FinanzOnline. Beantragt werden kann der Dezember-Umsatzerersatz ab 16. Dezember.

Rückblick Umsatzerersatz

Seit 23. November kann der Umsatzerersatz für die nachträglich geschlossenen Betriebe beantragt werden. Gastronomie und Hotellerie konnten schon seit 6. November beantragen. In den ersten drei Wochen sind in Summe 71.886 Anträge in einem Gesamtvolumen von 1,6 Milliarden Euro eingegangen. Davon sind bereits 828 Millionen Euro ausgezahlt. Bei beiden Instrumenten, also Fixkostenzuschuss (I+II) und Umsatzerersatz, sind mittlerweile Anträge von mehr als 2 Milliarden Euro eingegangen. Davon ist mehr als 1 Milliarde bereits an die Unternehmen geflossen.

„Jedes Unternehmen, das wir gut durch die Krise bringen, sichert wertvolle Arbeitsplätze in Österreich. Daher verlängern wir auch jetzt den Umsatzerersatz einmalig bis zum Ende des Jahres auf einem Niveau von 50 Prozent. Hier rechnen wir mit Kosten in der Höhe von 1 Milliarde Euro. Ab 2021 tritt der Fixkostenzuschuss an diese Stelle“, resümiert Finanzminister Gernot Blümel die Hilfen.“

2. Lockdown Umsatzerersatz ab 11/20

Aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung müssen Betriebe bestimmter Branchen seit 3.11.2020 geschlossen bleiben. Um den Umsatzausfall durch den „**Lockdown light**“ zu kompensieren, können **direkt betroffene Unternehmen** um den **Ersatz von 80% des Vorjahresumsatzes** für November 2019 ansuchen. Dies gilt auch für die von der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung im Zeitraum 17.11. bis 6.12.2020 (**2. Lockdown**) direkt betroffenen **Dienstleistungsunternehmen**, die körpernahe Leistungen anbieten.

Für **Handelsunternehmen** ist der Umsatzerersatz gestaffelt und beträgt **20%, 40% oder 60%**. Der **Antrag auf Umsatzerersatz** muss **bis spätestens 15.12.2020** über FinanzOnline gestellt werden. Die Berechnung erfolgt automatisch anhand der Steuerdaten.

Allgemeines zum Umsatzerersatz

Der Umsatzerersatz stellt eine finanzielle Unterstützung für österreichische Unternehmen dar und hat das Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten und das Überleben von Unternehmen zu sichern.

- Die Höhe des Umsatzerersatzes ist mit Genehmigung der EU-Kommission mit **maximal € 800.000** (abzüglich bestimmter erhaltener Förderungen, wie bspw 100% Haftungen der aws und ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden, etc) pro Unternehmen gedeckelt.
- Der Umsatzerersatz ist grundsätzlich als Subvention nicht umsatzsteuerpflichtig. Ertragsteuerlich allerdings ist der **Umsatzerersatz als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen**.

- Zahlungen aus **Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit werden nicht gegengerechnet**.
- Der Antrag auf den Umsatzerersatz erfolgt ausschließlich über FinanzOnline. Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich automatisch anhand der Steuerdaten. Für Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter wird der Umsatzerersatz über eAMA abgewickelt.
- Derzeit ist eine **Antragstellung bis spätestens 15.12.2020** möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Umsatzerersatz.

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Ein Umsatzerersatz darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- **Sitz und Betriebsstätte in Österreich**, sowie operative Tätigkeit in Österreich die zu Einkünften aus **selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG) und Einkünften aus **Gewerbebetrieb** (§ 23 EStG) führt.
- **Direkte** Betroffenheit von den verordneten Einschränkungen **und** Tätigkeit in einer der betroffenen **Branchen**. Die Branchenabgrenzung erfolgt nach der ÖNACE-2008-Klassifikation.
 - Im Wesentlichen handelt es sich um **Gastronomie, Hotellerie, Sportplätze, Freizeiteinrichtungen** und **Veranstaltungen**.
 - Seit dem 2.Lockdown sind dann der **Einzelhandel** und Dienstleistungsunternehmen, die **körpernahe Dienstleis-**

tungen erbringen, hinzugekommen.

- Es darf in den letzten drei veranlagten Jahren **kein** rechtskräftig festgestellter **Missbrauch im Sinne des § 22 BAO** vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens € 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
- Das Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzzahlungen an niedrigbesteuert verbundene Unternehmen oder von den Bestimmungen der Hinzurechnungsbesteuerung bzw. Methodenwechsel betroffen gewesen sein. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich insgesamt um einen Betrag von mehr als € 100.000 handelt.
- Das Unternehmen darf keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der **nicht kooperativen Länder und Gebiete** für Steuerzwecke genannt ist, wenn dort **überwiegend Passiveinkünfte wie Zinsen, Lizenzen und Dividenden** erzielt werden.
- Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz von mindestens € 10.000** verhängt worden sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Festsetzung, nicht der Tatbegehung.

Der Umsatzersatz kann von **allen Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform** beantragt werden. So können unternehmerisch tätige Vereine, Gesellschaften und Einzelunternehmer diesen

erhalten. Sind mehrere Unternehmen in einer **Firmengruppe** betroffen und antragsberechtigt, so kann jedes Unternehmen separat den Umsatzersatz beantragen.

Welche Unternehmen sind ausgenommen?

Ausgenommen von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes sind Unternehmen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein **Insolvenzverfahren** anhängig ist, ausgenommen es wurde ein Sanierungsverfahren eröffnet.
- **Neu gegründete** Unternehmen, welche vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.
- Vereine, welche nicht im Sinne des UStG unternehmerisch tätig sind.
- Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum **Kündigungen gegenüber** einem oder mehreren **Mitarbeitern** aussprechen.
- Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors wie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen.
- Für Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befunden haben, beträgt der Höchstbetrag der Beihilfe € 200.000 mit erweiterten Anrechnungsbestimmungen.

Wie hoch ist der Umsatzersatz?

Der Umsatzersatz beträgt grundsätzlich **80% des vergleichbaren Vorjahresumsatzes**.

- **Mischbetriebe** erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der auf Betriebsanteile entfällt, die von **behördli-**

chen Einschränkungen betroffen sind, ersetzt (zB Bäckerei mit Kaffeehaus). Der auf die begünstigten Umsätze entfallende Prozentsatz ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen und der Finanzverwaltung bekannt zu geben.

- Der Umsatzeratz beträgt **mindestens € 2.300** und **höchstens € 800.000** abzüglich eventuell erhaltener Förderungen gemäß Punkt 6.1.3 der Richtlinie (insbesondere 100% Haftungen der aws oder ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden etc.)
- Für **Einzelhandelsunternehmen** gelten abweichende Prozentsätze von **20%** (zB Auto- und Möbelhandel), **40%** (zB Sportartikel, Spielwaren) und **60%** (Bekleidung, Blumen).
- Umsätze aus der **Zustellung der Waren und Onlineverkäufe sind unbeachtlich** für die Höhe des Umsatzeratzes.

Der Umsatzeratz wird aus den Steuerdaten des Jahres 2019 **automatisch durch die Finanzverwaltung berechnet**. Der Vorjahresumsatz wird anhand einer der **folgenden Berechnungsmethoden** ermittelt:

- a) Der in der **Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 angegebene Umsatz** (bei quartalsweisen UVAs: UVA für das 4. Quartal dividiert durch drei). Wenn der Finanzverwaltung die notwendigen Daten dafür nicht vorliegen – ersatzweise:
- b) Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze dividiert durch zwölf.
- c) Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten bzw festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststel-

lungserklärung angegebenen Umsatzerlöse dividiert durch zwölf (zB für Reiseleistungen, bei Differenzbesteuerung, Organgesellschaften)

- d) Die Summe der in den Umsatzsteuervoranmeldungen von 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate.

Liegen keine Daten zur Ermittlung des Umsatzeratzes vor, ist - bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen - der Umsatzeratz in der **Mindesthöhe von € 2.300 zu gewähren**.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Berechnung des Umsatzeratzes?

Der so für den November 2019 ermittelte Umsatz ist **durch 30 zu dividieren** und mit der **Anzahl der Lockdown-Tage** zu multiplizieren. Aufgrund der Erweiterung der Einschränkungsmaßnahmen kommt es zu einer Zweiteilung des Betrachtungszeitraumes, nämlich:

- **Lockdown Phase vom 3.11. - 6.12.2020** (für Gastgewerbe, Hotellerie, Sport- und Freizeitstätten, Veranstaltungen/Kongresse). Da hier der 1. und 2.11. ebenfalls mitgerechnet werden können, liegen **36 Lockdown-Tage** vor.
- Bei der **2.Lockdown Phase vom 17.11. - 6.12.2020** (für Einzelhandel und körpernahe Dienstleistungen) kann mit **20 Lockdown-Tagen** gerechnet werden.

Beispiel: Im November 2019 wurde jeweils ein Umsatz von € 21.000 erzielt. Friseursalon: Der Umsatzeratz beträgt € 11.200 (80% von $21.000 / 30 * 20$)
Restaurant: Der Umsatzeratz beträgt € 20.160 (80% von $21.000 / 30 * 36$) Blumen-EH: Der Umsatzeratz beträgt € 8.400 (60% von $21.000 / 30 * 20$)

Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2.Lockdown bereits einen Antrag auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes gestellt haben, erhalten von der **COFAG ohne weiteren Antrag den Differenzbetrag bis zum 6.12.2020** ausbezahlt. Dabei sind die Angaben und Werte des bereits eingebrachten Antrags heranzuziehen.

Sollte es aufgrund mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten der Finanzverwaltung (beispielsweise einer falsch hinterlegten ÖNACE-Nr.) zu Ergebnissen kommen, die erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann eine Korrektur beantragt werden.

Von der Bundesregierung wurde angekündigt, dass für **indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmer** ebenfalls noch eine Regelung für einen Umsatzersatz kommen wird.

3. Fixkostenzuschuss 800.000 (Fixkostenzuschuss II)

Über die voraussichtlichen Details zum Fixkostenzuschuss II haben wir bereits berichtet. Da die EU-Kommission die Richtlinie in dieser Form nicht genehmigt hat, wurden nun am 23.11.2020 neue Richtlinien zum sogenannten Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000 veröffentlicht. Der Name leitet sich daraus ab, dass maximal € 800.000 Zuschuss pro Unternehmen gewährt werden können.

Begünstigte Unternehmen

- Voraussetzung für den Anspruch auf den FKZ 800.000 ist ein **Umsatzausfall von mindestens 30%** im Betrachtungszeitraum. Ansonsten deckt sich der Kreis der **begünstigten Unternehmen** im Wesentlichen mit jenen, die An-

spruch auf Umsatzersatz haben (vgl dazu den Beitrag „Lockdown-Umsatzersatz“).

- **Klein- oder Kleinstunternehmen** können auch dann einen Antrag auf den FKZ 800.000 stellen, wenn sie als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind.
- Die Unternehmen müssen einnahmen- und ausgabenseitig **schadensmindernde Maßnahmen** gesetzt haben, um die durch den FKZ zu deckenden Fixkosten zu reduzieren.
- **Ausgeschlossen** sind **Unternehmen, die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalente) beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum **mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt** haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme kann aber auf Antrag gewährt werden.
- **Neu gegründete Unternehmen** sind ausgeschlossen, wenn **vor dem 16.9.2020 noch keine Umsätze** erzielt wurden.

Förderbare Fixkosten

- **Geschäftsraummieten und Pacht**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
- **Absetzung für Abnutzung (AfA) für vor dem 16.9.2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens, die unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dienen. Die AfA kann auch angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut vor dem 16.9.2020 bestellt und vor dem jeweiligen gewählten Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen wurde.
- **Leasingraten** in voller Höhe.
- **Betriebliche Versicherungsprämien** und **Lizenzgebühren**.

- **Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen**, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen weitergeben wurden.
- Aufwendungen für **Telekommunikation, Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten**.
- **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese auf Grund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert.
- **Angemessener Unternehmerlohn** (mindestens € 666,66, höchstens € 2.666,67). Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres unter Abzug von Nebeneinkünften zu ermitteln. Der Unternehmerlohn kann auch für nicht ASVG-versicherte Gesellschafter-Geschäftsführer angesetzt werden.
- **In eingeschränktem Umfang bestimmte Personalaufwendungen** (zur Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen; zur Aufrechterhaltung eines Mindestbetriebes, um eine vorübergehende Schließung zu vermeiden). Eine Kurzarbeitsunterstützung ist abzuziehen.
- **Kosten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters** bis €1.000 bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses von unter € 36.000.
- Aufwendungen, die **nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020** konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die in einem Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (**endgültig frustrierte**

Aufwendungen). Der Nachweis der endgültig frustrierten Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen (Reisebüros und Reiseveranstalter: 19% des Umsatzes; Event-/Veranstaltungsagenturen: 36% des Umsatzes; Dienstleister für Veranstalter: 12,5% des Umsatzes).

- Aufwendungen für **sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen**, die nicht das Personal betreffen.
- Aufwendungen, die aufgrund von (direkten) Leistungsbeziehungen zwischen **verbundenen Unternehmen** verrechnet werden, stellen Fixkosten dar, wenn sie, unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht angemessen und fremdüblich sind und wenn diese auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden.

Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen ebenso in Abzug zu bringen wie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

Berechnung des Umsatzausfalles und Ermittlung der Höhe des FKZ

Bei der Ermittlung des Umsatzausfalles sind die prognostizierten bzw. bereits realisierten Umsätze in den Betrachtungszeiträumen 2020 bzw. 2021 den Umsätzen in den entsprechenden **Vergleichszeiträumen 2019** gegenüberzustellen. Dabei ist auf die ertragsteuerlichen Werte der Umsätze abzustellen.

Der **Betrachtungszeitraum 1** umfasst den halben September vom **16.9.2020 bis 30.9.2020**. Die anschließenden **Betrachtungszeiträu-**

me 2-10 beziehen sich auf die **Monate Oktober 2020 bis Juni 2021**. Anträge können für **bis zu 10 Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Die Zeiträume müssen entweder alle zusammenhängen oder es können zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Zeiträumen gewählt werden. Für Zeiträume, für die ein Umsatzeratz in Anspruch genommen wird, kann kein FKZ beantragt werden. Übrigens, der **Umsatzeratz muss zeitlich immer vor dem FKZ beantragt** werden.

Der **prozentuelle Fixkostenzuschuss** entspricht dem **prozentuellen Umsatzrückgang** (zB bei einem Umsatzausfall von 55% werden auch 55% der Fixkosten ersetzt).

Wie bereits erwähnt ist der FKZ mit € 800.000 begrenzt. Er muss mindestens € 500 betragen. Anzurechnen auf den Höchstbetrag sind an das Unternehmen bereits bestimmte ausgezahlte oder zugesagte Förderungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, wie etwa der Lockdown-Umsatzeratz, 100%ige Haftungen der aws oder der ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden etc.

Pauschalierter Fixkostenzuschuss

Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragstellung letztveranlagten Jahr **weniger als € 120.000 Umsatz** erzielt haben und die die überwiegende Einnahmenquelle des Unternehmers darstellen, können **pauschal 30% der ermittelten Umsatzausfälle, höchstens aber € 36.000** als FKZ ansetzen.

Antragstellung über FinanzOnline

Für die Beantragung der 1.Tranche (möglich seit 23.11.2020) sind der

der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen. Ausgezahlt werden 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses. Die 1.Tranche ist bis spätestens 30.6.2021 zu beantragen, die 2.Tranche in der Zeit vom 1.7.2021 bis 31.12.2021.

Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und der Antrag über FinanzOnline einzubringen, wenn der FKZ mehr als € 36.000 beträgt. Erwartet der Antragseinbringer im Zuge der ersten Tranche voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) nicht mehr als € 36.000, muss erst der Antrag für die 2. Tranche durch Hinzuziehung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters erfolgen. Wird der pauschalisierte FKZ beantragt, muss dieser Antrag weder im Zuge der ersten noch im Zuge der zweiten Tranche durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.

Beim Antrag ist ua zu bestätigen, dass in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer von mehr als 50% der Bonuszahlungen des Wirtschaftsjahres 2019 bezahlt werden.

Die **Entnahmen bzw die Gewinnausschüttungen** sind in der Zeit vom 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Eine Ausschüttung von **Dividenden** oder der Rückkauf von eigenen Aktien im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.6.2021 schließt die Gewährung des FKZ aus.

4. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (Covid-19-STMG)

Am 20.11.2020 wurde ein Initiativantrag zum COVID-19-StMG im Parlament eingebracht.

In ertragsteuerlicher Hinsicht sind folgende **wichtige Eckpunkte** enthalten:

- Klarstellung, dass die **degressive Abschreibung** im Steuerrecht unabhängig von der Abschreibungsmethode im Unternehmensrecht in Anspruch genommen werden kann.
- **Harmonisierung der Kleinunternehmerpauschalierung** mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2021.
- Verlängerung der Sonderregelung zur Gewährung von Pendlerpauschale, Zulagen und Zuschläge, die trotz Homeoffice, Quarantäne, Kurzarbeit, gewährt werden, bis Ende März 2021.
- Gewinnermittlung gem § 5 EStG für Betriebe gewerblicher Art ab 2020 nur bei einem Umsatz von mehr als € 700.000 in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.
- Einführung einer **Zinsschranke** für Körperschaften. Ab dem Jahr 2021 (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden) soll ein **Zinsüberhang** (abzugsfähige Zinsaufwendungen abzüglich steuerpflichtige Zinserträge) nur mehr im **Ausmaß bis zu 30% des steuerlichen EBITDA** abgezogen werden können. Allerdings soll ein Zinsüberhang jedenfalls bis zu einem Betrag von € 3 Mio (Freibetrag) abzugsfähig sein. Ein Zinsüberhang, der im laufenden Wirtschaftsjahr nicht abgezogen werden kann, soll auf Antrag unbefristet vorgetragen werden können. Übersteigt 30% des EBITDA den

Zinsüberhang, kann das ungenutzte Zinsabzugspotential auf Antrag 5 Jahre vorgetragen werden. Ist die Eigenkapitalquote des Unternehmens größer/gleich der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt kein Anwendungsfall der Zinsschranke vor. Ausgenommen sind auch Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten. Zinsaufwendungen aus vor dem 17.6.2016 geschlossenen Verträgen bleiben bis zur Veranlagung 2025 außer Ansatz.

Eine Übersicht der **geplanten umsatzsteuerlichen Änderungen** finden Sie im untenstehenden gesonderten Beitrag.

Offensichtlich zur Abmilderung von Liquiditätsschwierigkeiten sind in der BAO ua **folgende Änderungen vorgesehen:**

- Bereits bestehende und durch das KonStG 2020 bis 15.1.2020 verlängerte **Stundungen** werden **automatisch bis zum 31.3.2021** verlängert.
- Die **Zahlungsfrist**, für Abgaben, die im Zeitraum 26.9.2020 bis 28.2.2021 fällig werden, wird **automatisch auf den 31.3.2021 verschoben**.
- Für den Zeitraum 15.3.2020 bis 31.3.2021 sind **keine Stundungszinsen** vorzuschreiben.
- Für Abgaben, die in der Zeit zwischen 15.3.2020 und 31.3.2021 fällig werden, sind **keine Säumniszuschläge** zu entrichten.
- Bisher war nur vorgesehen, für Nachforderungen aus der Veranlagung 2020 keine Anspruchszinsen vorzuschreiben. Die Regelung soll nun auch für ESt- oder KöSt-

Nachzahlungen für das Jahr 2019 gelten.

Die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten. Wir werden im Detail dazu berichten.

5. Umsatzsteuer - Änderungen ab 01.01.2021

BREXIT- Änderungen ab 1.1.2021:

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union sieht eine Übergangsphase im Steuerrecht bis Jahresende vor. Mit 1.1.2021 **erlangt Großbritannien Drittlandstatus**. Damit einhergehende Änderungen in den Bereichen Umsatzsteuer und Zoll stehen unmittelbar bevor. Welche Schritte gilt es im Zusammenhang mit der künftigen umsatzsteuerlichen Abwicklung in Großbritannien zu beachten?

Grenzüberschreitende Warenlieferungen

Liefergeschäfte, die bislang als **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen** abgewickelt wurden, stellen nun **Ausfuhrlieferungen** dar, für die eine Steuerbefreiung nur bei Erfüllung der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen und Nachweispflichten zur Anwendung kommt, wie zB der Ausfuhrnachweis durch eine zollrechtliche Bescheinigung.

- Die Übergangsregelung um den Jahreswechsel stellt auf den Beginn der Beförderung ab. Solange also die Beförderung oder Versendung vor dem 1.1.2021 beginnt, liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.
- Die Abwicklung von **Werkliefer-/Montageliefieraufträge** erfordert, dass der Leistende die Ein-

fuhrabwicklung in Großbritannien übernimmt und die Waren in seinem Namen importiert.

- Ebenso muss sich der liefernde Unternehmer um die Einfuhrabwicklung kümmern, wenn die **Incoterms DDP** („Delivered Duty Paid“) vereinbart ist. Soweit es die Kundenbeziehung erlaubt, empfiehlt sich, die Einfuhrabwicklung auf den britischen Kunden zu überwälzen.
- Bestehen Reihenlieferungskonstellationen mit Abgangs- oder Bestimmungsort Großbritannien, so ist zu beachten, dass die Vereinfachungsregelung **„Dreiecksge- schäft“ nicht mehr anwendbar** ist. Ein **Änderungsbedarf** besteht nicht zuletzt deshalb, um eine etwaige zollrechtliche Abwicklung in Großbritannien zu vermeiden.
- Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung unter Einbindung eines britischen Unternehmens als mittlerer Unternehmer in der Kette ist grundsätzlich möglich, wenn der **britische Unternehmer über eine UID-Nummer in einem EU-Mitgliedsstaat** verfügt. Die Verwendung der britischen UID-Nummer ist nicht mehr möglich.
- Österreichische Unternehmer, die an eine ungehinderte Weiterführung der Geschäftstätigkeit auch nach dem 1.1.2021 denken, sollten eine **umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien** umgehend beantragen.

Vorsteuererstattung

Für die Beantragung von britischen Vorsteuern für das Kalenderjahr 2020 ist eine abweichende kürzere Fallfrist zu beachten. Demnach sind **sämtliche Anträge auf Vorsteuererstattung des Jahres 2020 bis spätes-**

tens 31.3.2021 zu stellen. Dies gilt sowohl für EU-Unternehmer, die britische Vorsteuern im Erstattungsverfahren geltend machen wollen, als auch für britische Unternehmer, die die Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen wollen.

Sonderstellung Nordirland

Nordirland gilt bei der **Lieferung von Gegenständen weiterhin als Gemeinschaftsgebiet**. Dies bedeutet, dass Lieferungen an Unternehmer, bei denen die Gegenstände nach Nordirland versendet werden, weiterhin als **innergemeinschaftliche Lieferung** in der Umsatzsteuererklärung (Kz 000) und in der Zusammenfassenden Meldung zu erklären sind. Nordirische Unternehmen erhalten dafür eine eigene UID-Nummer mit dem Präfix „XI“.

Aktuelle Änderung aufgrund des COVID-19-StMG:

Der Initiativantrag zum COVID-19-StMG sieht folgende Maßnahmen vor:

- Zur Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen soll ab 1.1.2021 ein **ermäßigte Steuersatz von 10% für Reparaturdienstleistungen** einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend **Fahrräder** (inkl E-Bikes, aber nicht Krafträder mit Motoreinsatz), **Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche** (zB Bettwäsche, Tischdecken, Polsterbezüge, Vorhänge) gelten. Nicht umfasst sind Lieferungen oder Werklieferungen, da der Entgeltsanteil für Material dabei mehr als 50% des Gesamtentgelts ausmacht.
- Die Lieferung, der innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von **COVID-19-In-virto-Diagnostika, COVID-19-Impfstoffe** und eng damit zusammenhängende sonstige Leistungen sollen **echt umsatzsteuerbefreit** werden. Die Regelung soll mit Kundmachung der EU-RL in Kraft treten und ist bis 31.12.2022 befristet.
- Verlängerung des **5%igen Steuersatzes** um ein Jahr bis 31.12.2021 für **Gastronomie**: Darunter fallen die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken iSd § 111 GewO, die Zustellung und Bereitstellung zur Abholung von warmen Speisen und offenen Getränken, der Gassenverkauf von Speiseeis in Stanizel und Becher, Catering, Würstelstand, Schutzhütten, Kantine und die landwirtschaftliche Gastronomie (Buschenschank).
- Verlängerung des **5%igen Steuersatzes** um ein Jahr bis 31.12.2021 für **Beherbergung**: Damit umfasst sind die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke. Der Vorsteuerabzug aus den Reisediäten gem § 13 Abs 1 UStG beträgt weiterhin 10%.
- Verlängerung des **5%igen Steuersatzes** um ein Jahr bis 31.12.2021 für **Kultur** in unverändertem Leistungsumfang.
- Verlängerung des **5%igen Steuersatzes** um ein Jahr bis 31.12.2021 für **Publikationen**, wobei dies nicht für Zeitungen und andere periodischen Druckschriften gilt.

Die Beschlussfassung des COVID-19-StMG soll noch im Dezember 2020 erfolgen.

6. Lohnverrechnung- Aktuelles

Entspannung bei der Konsumation von Essensgutscheinen

Mit 1.7.2020 wurden die Werte der je Arbeitstag möglichen Zurverfügungstellung von **steuerfreien Gutscheinen auf € 8** (bisher €4,40) **für Mahlzeiten**, die zur Konsumation am Arbeitsplatz oder in Gastgewerbebetrieben eingelöst werden können, bzw auf **€ 2** (bisher € 1,1) für jene Gutscheine, die auch zur **Bezahlung von Lebensmitteln** verwendet werden können, deutlich angehoben. Hinsichtlich der Kontrolle der Konsumation kommt es erfreulicherweise zu Erleichterungen. So ist eine kumulierte Einlösung ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch am Wochenende) möglich. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass der **gesetzliche Freibetrag pro Jahr** nicht überschritten wird. Dabei wird von 222 Arbeitstagen ausgegangen. Bei unterjährigem Ein-/Austritt ist eine monatliche Aliquotierung (1 Monat = 18,3 Tage) vorzunehmen. Die Verwendung digitaler Speichermedien anstelle von Papiergutscheinen ist möglich.

Corona-Prämie

Als Anerkennung für den in der Corona-Krise gezeigten besonderen Einsatz kann eine Bonuszahlung von max € 3.000 je Arbeitnehmer Lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei **im Jahr 2020 (!) bezahlt** werden. Voraussetzung ist, dass diese Prämienzahlung keine Umwandlung schon bisher gewährter Bonifikationen darstellt. Die Corona-Prämie steht nur echten Dienstnehmern, geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften zu, **unabhängig da-**

von, ob der Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder im Homeoffice tätig war. Für eine steuerfreie Auszahlung ist eine ausreichende Dokumentation des Zusammenhangs mit der Corona-Krise unbedingt erforderlich.

Ungekürztes Pendlerpauschale bis 31.3.2021

Für Arbeitnehmer, die wegen COVID-19-bedingter **Quarantäne, bei Homeoffice oder Kurzarbeit** nicht täglich den Weg zur Arbeitsstätte antreten, soll bis 31.3.2021 **keine Aliquotierung des Pendlerpauschales** vorzunehmen sein.

Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit

Der häufigste Fall eines Sonderbetreuungsbedarfs liegt wohl vor, wenn Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren infolge teilweiser oder vollständiger Schließung von Schulen und Kindergärten gegeben sind.

Der Verbrauch der Sonderbetreuungszeit kann am **Stück, sowie wochen-, tage, oder halbtagsweise** erfolgen, nicht aber stundenweise. Die Sonderbetreuungszeit wird durch Arbeitsleistung, Erholungsurlaub oder Zeitausgleich nicht aber durch Krankenstand unterbrochen.

Angesichts der dramatisch gestiegenen Zahlen an Covid-19-Erkrankten wurde rückwirkend **ab 1.11.2020 bis 9.7.2021** ein **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit** eingeführt. In diesem Zeitraum können **bis zu 4 Wochen** unter Entgeltfortzahlung für die Betreuungspflichtigen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Schulen oder Kindergärten aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen werden und die Betreuung des Kindes notwendig ist. Das bedeutet, dass diese Einrichtungen auch keine Kinderbetreuung anbieten

können. Ein Rechtsanspruch besteht auch, wenn ein Kind behördlich abgefordert wird. Der Bund ersetzt **100%** des fortgezahlten Entgelts.

Liegen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch deshalb nicht vor, weil die Betreuung des Kindes nicht notwendig ist (weil zB die Schulen weiter Kinderbetreuung anbieten), dann kann **Sonderbetreuungszeit vereinbart** werden. Auch in diesem Fall hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Vergütung des gesamten während der Sonderbetreuungszeit fortgezahlten Entgelts.

Grundsätzlich ist der Antrag auf Rückerstattung **binnen 6 Wochen nach Ende** des gewährten Freistellungszeitraumes bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen. Es wird das fortgezahlte Entgelt bis zur Höchstbemessungsgrundlage zu einem Drittel (16.3.-31.5. und 25.7.-30.9.), zur Hälfte (1.10.-31.10.) oder zur Gänze (1.11.-9.7.2021) refundiert. Dienstgeberabgaben sind nicht vergütungsfähig.

Anstelle der Weihnachtsfeier zusätzliche Geschenkgutscheine für Mitarbeiter

Die Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier, Betriebsausflug oder kulturelle Veranstaltungen, die für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil darstellen, sind bis zu € 365 pro Jahr und Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Zusätzlich können Geschenke (Sachzuwendungen) bis zu €186 pro Jahr und Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen übergeben werden.

Da im Corona-Jahr 2020 Betriebsveranstaltungen eher die Ausnahme waren und die Weihnachtsfeiern heuer wegen Einhaltung der Schutzvor-

schriften wahrscheinlich ausfallen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, den (verbliebenen) Freibetrag für Betriebsveranstaltungen als Geschenkgutscheine, idealerweise der österreichischen Wirtschaft, den Mitarbeitern zukommen zu lassen. Die entsprechende Regelung ist bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht. Jedenfalls eine überlegenswerte Idee für Dienstgeber.

Entschädigung für Mitarbeiter in angeordneter Quarantäne

Wenn Mitarbeiter behördlich mittels **Absonderungsbescheides** unter Quarantäne gestellt werden, weil sie entweder selbst mit Corona infiziert sind oder enge Kontaktpersonen von Infizierten waren, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Entgelt weiterzahlen. Der Arbeitgeber hat aber einen Anspruch auf die Rückerstattung des fortbezahlten Lohns inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss dafür **binnen drei Monaten** nach Ende der Quarantäne einen **Antrag** auf Erstattung des weitergezahlten Entgelts stellen - an jene Bezirksverwaltungsbehörde, die den Absonderungsbescheid erlassen hat.